



## **Bebauungsplan „Sonnenhang III“ – Deckblatt Nr. 11“ Verfahrensübersicht**

Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **27.07.2017** die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhang III“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **08.08.2017 – 08.09.2017**.

Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **14.09.2017** die 11. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde mit Begründung am **20.10.2017** gemäß §10 BauGB bekannt gemacht.  
Diese ist damit rechtskräftig.

Hutthurm, 20.10.2017

Markt Hutthurm

Hermann Baumann  
1. Bürgermeister

# MARKT HUTTHURM

---



## Bebauungsplan „Sonnenhang III“

Änderung durch Deckblatt Nr. 11 vom 14.09.2017

*(ursprünglicher Bebauungsplan in der Fassung vom 02.11.2007)*

### 1. Lage

Das Gebiet des Bebauungsplanes „Sonnenhang III“ liegt im östlichen Bereich des Ortskernes Hutthurm. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 600 m.

### 2. Bestehender Bebauungsplan / bisherige Festsetzungen

- 2.1 Untergeschoss und Erdgeschoss ab Geländeneigung > 1,50 m auf Haustiefe  
Dachneigung 10°- 20°  
Dachform: Pult- oder Zeltdach (Dachgauben unzulässig)
- 3.3 Abgrabungen oder Aufschüttungen sind bis 1,00 m zulässig, bei Parzelle 19 bis 2,50 m

### 3 künftige Festsetzungen:

Für die Parzelle 2 (Grundstück Fl.Nr. 150/26, Gmkg. Leoprechting) werden nachfolgende Festsetzungen geändert / ergänzt. Die übrigen, nicht geänderten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten weiterhin:

- Untergeschoss und Erdgeschoss ab Geländeneigung >1,50 m auf Haustiefe  
Dachneigung 5°  
Dachform: Pult- oder Zeltdach
- Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis 1,50 m zulässig

#### **4 Begründung**

Für den Neubau von zwei Wohneinheiten mit Garage stellte Herr Daniel Freund am 30.05.2017 Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren. Da das Vorhaben den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „WA Sonnenhang III“ widerspricht, ist hierzu das Genehmigungsverfahren nicht anwendbar (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayBO)

Da nach Aussage des Bauherrn auf Grund der planerischen Gestaltung an der vorliegenden Planung festgehalten werden sollte, stellt dieser Antrag auf Deckblattänderung für die Parzelle Nr. 2 (Grundstück Fl.Nr. 150/26, Gmkg. Hutthurm)

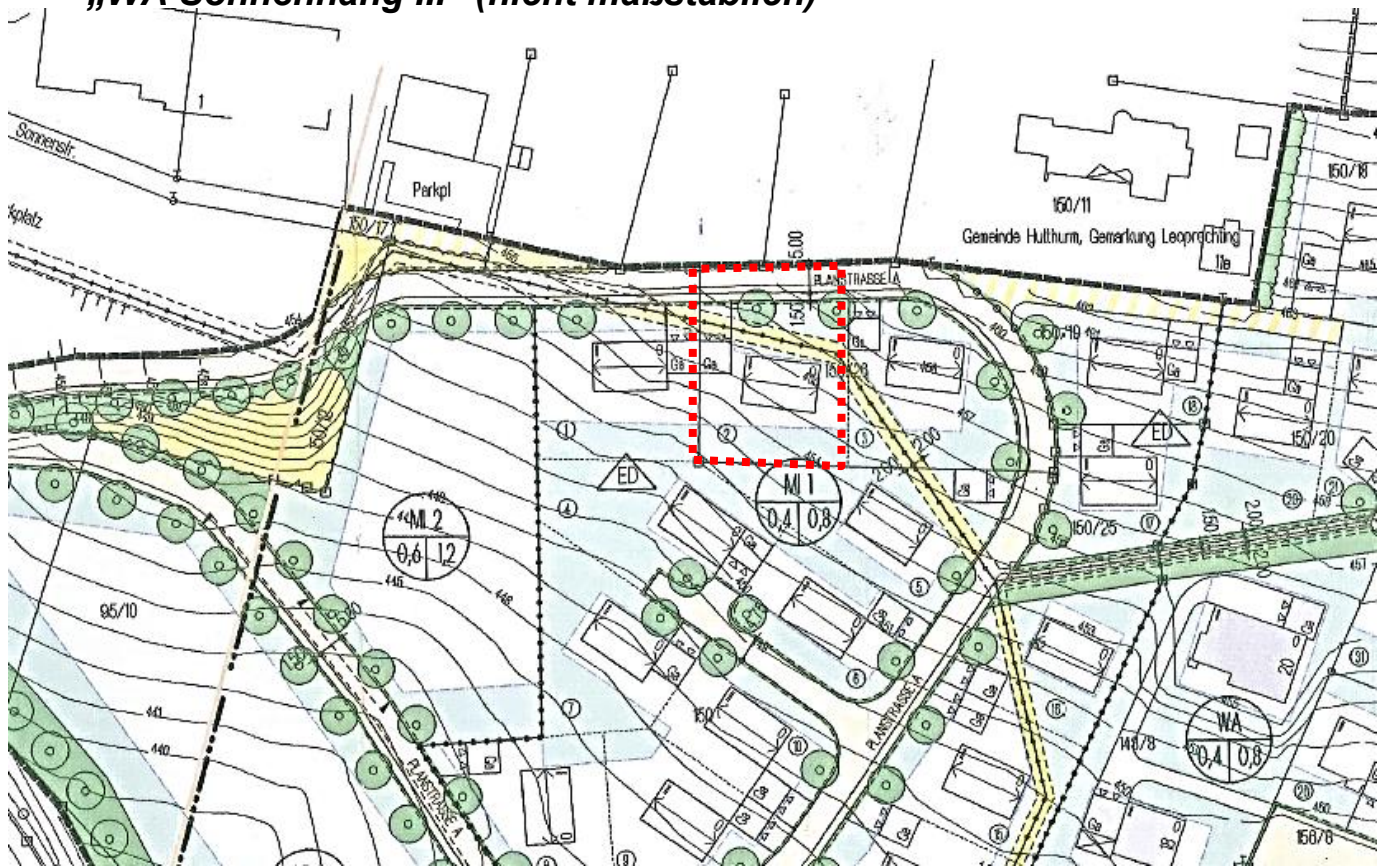
Der Marktgemeinderat hat hierfür in seiner Sitzung vom 27.07.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Für die Änderungen kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden. Bei den oben stehenden Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Hutthurm, 14.09.2017

Hermann Baumann  
1. Bürgermeister

**bestehender Bebauungsplan  
„WA Sonnenhang III“ (nicht maßstäblich)**



Hutthurm, 14.09.2017

Hermann Baumann  
1. Bürgermeister